



Vergabe freier Mittel an pfarrinterne Gruppen

Grundlage --> § 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit Abs.2 b), c) und d)

- b) Unterstützung von Maßnahmen, Projekten und Anschaffungen im Bereich der Jugendhilfe,
- c) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Pfarrgemeinde St. Peter, Merken und ihrer Einrichtungen
- d) das Einsetzen um den Erhalt der Pfarrgemeinde St. Peter, Merken

Vergaberichtlinien

- Antragsberechtigt sind alle Gruppen, die ehrenamtlich am Pfarrleben der Gemeinde St. Peter Merken mitwirken.
- Zuwendungscharakter haben alle Anschaffungen, Maßnahmen und Projekte, die nicht durch allgemeine oder besondere Trägeraufgaben der Pfarrgemeinde/des Kirchengemeindeverbandes finanziert werden oder finanziert werden können und durch die kein Gewinn erwirtschaftet wird.
- Die Bezuschussung von Maßnahmen mit geselligem Charakter sowie Zuwendungen an Einzelpersonen sind ausgeschlossen.
- Die Übernahme von Kosten für Kinder und Jugendliche zur Ermöglichung von Teilhabe an Gemeinschaftsprojekten bedürfen der Einzelfeststellung und fallen ebenfalls nicht unter diese Richtlinien.
- Adressat der Anträge ist der Förderverein.
- Abrechnungs- und Kalkulationszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Pro Kalenderjahr wird über einen Betrag von €500 entschieden.
- Anträge werden halbjahresweise bearbeitet. Übersteigen in einem Halbjahr die Antragssummen den zur Verfügung stehenden (Rest)Betrag, wird die Vergabe anteilmäßig vorgenommen.
- Nicht in Anspruch genommene Mittel werden in das nächste Kalenderjahr übertragen.
- Nicht beschiedene Anträge gelten im Antragsjahr als bearbeitet und abgelehnt und müssen im Bedarfsfall im nächsten Kalenderjahr neu gestellt werden.
- Ein Rechtsweg zur Einforderung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Vergabe nach den hier angeführten Richtlinien wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand offengelegt.